

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:	85
vom:	2014-10-09
Autor:	Dr. Alfredo Molinari Dr. Peter Winkler

An alle Architekten und Ingenieure

Rentenversicherung INARCASSA: Befreiung der ausländischen Umsätze von der Berechnung des Ergänzungsbeitrags in Höhe von 4%

Kürzlich wurde festgelegt, dass die Ingenieursunternehmen, die Sozietäten und die Freiberufler den INARCASSA - Ergänzungsbeitrag in Höhe von 4% nur für die in Italien erbrachten Dienstleistungen einzahlen müssen, während jene Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, von der Bezahlung des Beitrags befreit sind.

Das Ministerium für Arbeit hat gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft¹ den Beschluss der INARCASSA genehmigt, mit welchem der Punkt 5.1 bis in die Rentenregelung der Architekten und Ingenieure eingefügt wird. Dadurch wird das Problem beseitigt, welches sich durch das Stabilitätsgesetz für das Jahr 2013² ergeben hat: mit dem Stabilitätsgesetz wurde nämlich eine EU-Bestimmung umgesetzt, welche die Pflicht vorsieht, für alle ab dem 01/01/2013 erbrachten Leistungen eine Rechnung auszustellen, auch wenn diese aufgrund des Territorialitätsprinzips nicht der MwSt. unterworfen sind.³ Daraus folgte, dass auch der im Ausland erzielte Umsatz zur Grundlage für die Berechnung der ergänzenden Rentenbeiträge hinzugezählt wurde.

Diese Bestimmung hatte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der italienischen Freiberufler auf dem ausländischen Markt.

Mit der kürzlich erlassenen Änderung der INARCASSA - Regelung wird das ursprüngliche Beitragsniveau wieder hergestellt. Im Besonderen sieht der Punkt 5.1 bis mit rückwirkender Gültigkeit ab dem 01/01/2013 vor, dass die im Sinne des Art. 21, Absatz 6bis des DPR 633/72 in Rechnung gestellten Umsätze nicht zum gesamten freiberuflichen Umsatz zählen.

Für diese Umsätze sind also ab dem 01/01/2013 keine Rentenbeiträge an die INARCASSA geschuldet. Das bedeutet folgendes:

- dort, wo in der Vergangenheit das Regressrecht für die Vergütung der Rentenbeiträge in Höhe von 4% auf den Auftraggeber in Anspruch genommen wurde, müssen die Rentenbeiträge an die INARCASSA abgeführt werden,
- ab sofort muss der Rentenbeitrag von 4% auf ausländische Rechnungen nicht mehr angewandt werden.

¹ Ministerielle Genehmigung vom 07/08/2014

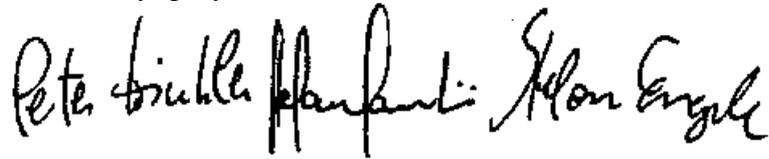
² Gesetz 24/12/2012, Nr. 228 – Amtsblatt der Republik Nr. 302 vom 29/12/2012 – S.O. Nr. 212

³ Art. 21, Absatz 6bis, DPR 633/72

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signatures in black ink. The first signature is 'Peter Winkler', the second is 'Manfredi', and the third is 'Hans Engel'.